



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Bundespolizeigewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Sachbearbeiter: Christian Notzon

DPoIG Bundespolizeigewerkschaft - Seelower Str. 7 - 10439 Berlin

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

Stellungnahme der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft zum Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dankt Ihnen die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft für die Gelegenheit, zu dem geplanten Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Telekommunikationsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Wir als Polizeigewerkschaft teilen die Auffassung des Bundesinnenministeriums uneingeschränkt, dass die Möglichkeit der Bestandsdatenauskunft ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument für Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist. Insofern ist es unumgänglich, dass der Gesetzgeber verfassungskonforme Zugriffsmöglichkeiten für Bestandsdaten schafft, die Einfluss auf die verschiedenen Spezialgesetze – aus unserer Sicht liegt der besondere Augenmerk auf §§ 100j StPO, 22a BPolG – und ihnen damit ein rechtmäßiges Instrument zu ihrer Aufgabenerfüllung an die Hand gibt.

Besonders wird hierbei auf die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist hingewiesen, die ein Handeln des Gesetzgebers zur Vermeidung einer Regelungslücke ab Juli 2013 unumgänglich macht. Die Aktualisierung des §70 BPolG wird insofern begrüßt, da hier dem grundgesetzlich vorgeschriebenen Zitiergebot Rechnung getragen wird.

Im Einzelnen sieht die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf keine Kritikpunkte.

Über den hier vorgelegten Entwurf hinaus weisen wir eindringlich darauf hin, dass eine verfassungskonforme Regelung zur Speicherung von Verkehrsdaten und deren Abruf durch Sicherheitsbehörden und der damit verbundenen Vorratsdatenspeicherung für dringend erforderlich gehalten wird. Es ist nur schwer nachzuvollziehen, dass der Gesetzgeber beispielsweise rechtliche Möglichkeiten geschaffen hat, die Unternehmen dazu verpflichtet, anderen Staaten Daten von Flugreisenden zu übermitteln, jedoch bisher keine verfassungsgerichtsfeste Speicherung von Telekommunikationsdaten ermöglicht, die bei Bedarf – freilich in einem konkret zu benennenden und begrenzten zeitlichen Rahmen – durch die inländischen Sicherheitsorgane abgerufen werden können.

In Erwartung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs, zu dem wir dann gerne erneut Stellung nehmen würden, weisen wir dennoch auf den folgenden, Ihnen bekannten Missstand hin: Im Lichte der durch die Nichtumsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie täglich entstehenden erheblichen Kosten erscheint unser Anliegen umso dringlicher. Der hier aufgezeigte Regelungsbedarf ist insoweit alsbald zu befriedigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst G. Walter
Vorsitzender